Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Georg August-Universität
zu Göttingen, Jahrgang 1925

Beiträge zum Recht des Blankoakzepts,

insbesondere über die Lehre vom
Begebungsvertrage

von

Referendar Otto Fricke

aus Lengde, (Kreis Goslar)

Gutachter: Prof. Dr. Herbert Meyer.
Tag der mündlichen Prüfung: 18. Mai 1925.

Uebersicht über den Aufbau der Arbeit:

Einleitung.

Allgemeiner Teil.

I. Ueberblick über die wirtschaftliche Bedeutung, die Geschichte und rechtliche Zulässigkeit des Blankoakzepts.

§ 1. Wirtschaftliche Bedeutung.

§ 2. Die Geschichte der Blankoakzeptation.

§ 3. Rechtliche Zulässigkeit.

II. Die juristische Natur des Instituts.

§ 4. Wechselrechtliche oder zivilrechtliche Beurteilung.

§ 5. Die Konstruktion der Akzeptierung in blanco.

§ 6. Das Ausfüllungsrecht.

§ 7. Der Rechtsschutz beim Blankoakzept.

Besonderer Teil.

III. Die Theorie des Reichsgerichts (Aufrechterhaltung der Begebungsvertragstheorie für das Blankoakzept).

§ 8. Einleitende Bemerkungen.

§ 9. Die für die Stellungnahme des Reichsgerichts grundlegend gewordene Ansicht Thöls.

§ 10. Die historischen Grundlagen der Lehre vom Formalvertrage der Begebung nach Brunner.

§ 11. Die Theorie des Reichsgerichts.

IV. Stellungnahme.

§ 12. Zu den von Brunner geschaffenen historischen Grundlagen.

§ 13. Die Bedeutung des frühgermanischen Formalvertrages für die Anfänge des Wechselrechts.

§ 14. Spuren etwaiger Wirkung des Begebungsvertragsgedankens in den deutschen Wechselordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts.

§ 15. Die Theorie im geltenden Recht.

Ergebnis.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

In der Erkenntnis, daß für eine Betrachtung und zu versuchende Lösung der vielfachen Probleme, zu denen das Institut der Akzeptierung in blanco Anlaß gibt, ausschlaggebend stets die generelle Stellungnahme zum Streit der Wechseltheorien sein muß, sucht die Abhandlung die Erfüllung ihrer Aufgabe im Anschluß an die jüngste jener, die Rechtsscheinstheorie, zu erstreben. Nachdem die reine Kreationstheorie als überwunden, und ihre Modifikation, die Redlichkeitstheorie gegenüber den zahlreichen Beweisen der historischen und dogmatischen Begründetheit der Vertragstheorie kaum als befriedigend anzusehen ist, zeigt diese neueste Theorie einen Weg, aus einem allgemein gültigen Prinzip, und zwar dem des Schutzes eines Vertrauens auf den äußeren Tatbestand, auch der wechselrechlichen Probleme Herr zu werden, ohne den Vertragsgedanken aufzugeben.

Wichtiger, als für alle anderen Fragen ist eine eindeutige Stellungnahme insbesondere für eine Darstellung der Regeln des Blankoakzepts. Denn infolge seiner völligen Nichtbeachtung durch das Gesetz ist dieses lediglich auf gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen aufzubauen. Wie die Einzelausführungen der Abhandlung ergeben, darf festgestellt werden, daß die Mehrzahl dieser zumeist aus praktischen Erwägungen aufgestellten Grundsätze durchaus den Gedanken der hier vertretenen Theorie entsprechen.

Allgemeiner Teil.

In der ersten Hälfte der Abhandlung findet nach einem knappen Ueberblick über die Entwicklung des Instituts allgemein die Lehre der Blankoakzeptation eine eingehende Darstellung.

Nachdem noch vor einem Jahrhundert das Vorkommen einer Blankoakzeptierung sehr selten war, hat sie sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Faktor und damit rechtlich sehr wichtigen Institut entwickelt. Von der Kraft dieser Entwicklung zeugt besonders der Sieg über die mannigfachen Verneinungen der rechtlichen Zulässigkeit der Blankoakzeption in der Theorie und besonders der österreichischen Praxis. Heute kann eine solche nicht mehr zweifelhaft sein.

Für die Frage nach der rechtlichen Natur des Instituts ist bedeutsam zunächst die weitere, ob seine Beurteilung nach wechselrechtlichen oder nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. Aus logischen Gründen ergibt sich, da die Wechselobligation notwendige Formalobligation ist, insbesondere aus Art. 4 D. WO., daß nur die letztere Alternative in Frage

kommen kann. Bis zur Vervollständigung ist auch eine Blankowechselerklärung lediglich nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Im folgenden wird dann die juristische Konstruktion der Blankoakzeptierung eingehend erörtert. Nachdem oben die Auffassung des Wechselgeschäfts als eines einseitigen Schöpfungsaktes als abwegig abgelehnt wurde, erübrigt sich hier ein Eingehen auf die Ansichten, die das Blankoakzept als eine bedingte — auch potestativ-bedingte — Wechselerklärung ansprechen wollen. Gleichfalls aber kann die zunächst vom Reichsgericht vertretene und von verschiedenen Autoren aufgenommene Meinung, das Blankoakzept sei als Wechselvorvertrag, als pactum de cambiando zu betrachten, keine Anerkennung finden und ist auch vom Reichsgericht bald fallen gelassen worden.

Nachdem wegen Verkennung des Problems auch die Vollmachtstheorie sich als unbefriedigend erweist, gelangt man zu einer annehmbaren Konstruktionsmöglichkeit nur aus einer allgemeinen Betrachtung der Akzeptation überhaupt. Wie sie sich als wechselrechtlicher Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen darstellt, so tritt im Blankoakzept in Umkehr jenes normalen Verlaufs die Offerte des Akzeptanten — Bezogenen — in die Erscheinung, der seinerseits den Aussteller den Abschluß des Wechselakzeptationsvertrages anträgt. Als Besonderheit gegenüber dem Normalfall ergibt sich so lediglich, daß nunmehr anders als in jenem der Offertenempfänger vorläufig unbestimmt ist. Die rechtliche Möglichkeit solcher Offerten ad incertam personam ist seit einem Aufsatz Sohms — Goldschmidts Z. Bd. 17 — nicht mehr zu bezweifeln. Als solche Offerte ad incertam personam hatte vor Sohm schon das ROHG. Bd. 21 S. 329 die Hingabe eines Blankoakzepts gekennzeichnet und ist damit als eigentliche Begründerin dieser Ansicht anzusehen.

Als ein wichtiges Natural des Instituts darf das Ausfüllungsrecht des Empfängers des Blanketts nicht unerwähnt bleiben. Nach einhelliger Meinung in Theorie und Praxis stellt es sich als ein Vermögensrecht dar, und zwar das Recht, das Blankett zu einem Wechsel auszugestalten. Demgegenüber ist die Frage nach dem Ursprung dieses Rechts äußerst bestritten. Nachdem die Annahme eines Auftrags fallen gelassen wurde, bezeichnete man das Recht zumeist genereller als ein vertragsmäßiges, wobei die Natur dieses Vertrages zweifelhaft blieb. Eine neuere Theorie der Dinglichkeit des Ausfüllungsrechts, aufgestellt von Oertzen, blieb ohne Nachfolge.

Es ergibt sich aus der oben vertretenen Offertentheorie, daß man vielmehr das Recht der Ausfüllung als aus einer vollmachtähnlichen, „unwiderruflichen Einwilligung“ des Blankettgebers resultierend anzusehen hat, dahingehend, dem Empfänger die Vervollständigung des Blanketts in vereinbarter — oder willkürlicher — Art zu gestatten, womit diesem ja erst das Eingehen des Wechselvertrages durch Unterschrift ermöglicht wird. Daraus ergibt sich denn auch, daß die Ausfüllung kraft eigenen Rechts des Ausfüllenden erfolgt, und das Recht der Vervollständigung infolgedessen unabhängig ist von der Person des Blankettgebers.

Den Beschluß des Allgemeinen Teils der Abhandlung bildet eine Diskussion der verwickelten Probleme des Rechtsschutzes bei der Blankoakzeptierung. Es muß hier anerkannt werden, daß die Praxis es verstanden hat, in den mannigfachen

Fällen des Mißbrauchs der Institution den in Frage stehenden Interessen der Beteiligten zumeist gerecht zu werden. Eine einheitliche theoretische Behandlung aller Fälle ermöglichen erst die Gedanken der Rechtscheintheorie. Hatte schon das RG. erkannt, daß man es meist mit Fällen des Schutzes guten Glaubens zu tun habe, so muß nunmehr festgestellt werden, daß eine befriedigende Lösung aller hier akuten Probleme lediglich möglich ist in Anwendung des Prinzips des Vertrauensschutzes auf den äußeren Tatbestand. Und die Grundlage solchen Vertrauens bildet, wie im Liegenschaftsrecht das Grundbuch und im Wechselrecht die Wechselskriptur, so im Recht der Blankoakzeptation das Blankett. Dem „Skripturschein" und seinen Wirkungen tritt der „Blankettschein" zur Seite.

Es zeigt sich im Ergebnis der Anwendung dieser Prinzipien, daß die bisherige Praxis durchweg in gleichen Gedankengängen zu gleichen Resultaten gelangt ist, ein Beweis für die Lebenskraft der zugrundeliegenden Rechtsgedanken, deren Wurzeln im altdeutschen Recht zu suchen sind.

Besonderer Teil.

Im zweiten, Besonderen Teile der Abhandlung gelangt sodann eine spezielle Frage aus der Lehre von der Blankoakzeptierung zur Untersuchung.

Das RG., ursprünglich in den vom ROHG. eingeschlagenen Bahnen fortschreitend, d. h. sich für sämtliche Wechselakte der Lehre vom Formalvertrag der Begebung anschließend, hat diese Theorie bezüglich des Akzepts gegenüber dem Wortlaut des Art. 21 D. WO. und unter dem Druck der Angriffe durch fast die gesamte Fachliteratur aufgegeben und insofern die Kreationstheorie anerkannt. Andererseits hält es, wie für alle anderen Wechselakte, auch bezüglich der Blankoakzeptation an der Lehre vom Begebungsvertrage um so zäher fest.

Wenn es nun aber anerkanntermaßen schon unbedingt erforderlich ist, eine einheitliche Konstruktion für sämtliche, doch z. T. sehr verschiedenartige Wechselhandlungen, sei es nun vom kreationstheoretischen Standpunkt, sei es aus dem Vertragsgedanken, einzuhalten, muß das umsomehr Notwendigkeit sein für das Einzelinstitut der Akzeptation. Eine derartig unterschiedliche Behandlung, wie sie in der Judikatur das RG. das normale und das in blanco gegebene Akzept erfahren, ist durch nichts zu rechtfertigen.

Nachdem schon die Ausführungen des Allgemeinen Teils darlegten, wie eine befriedigende Konstruktion des Instituts der Akzeptierung in blanco vom Standpunkt der Begebungsvertragstheorie nicht möglich ist, und gleichfalls infolgedessen auch nicht eine durchsichtige Lösung aller sich ergebenden Probleme, wird im folgenden Besonderen Teil die gesamte Lehre vom Formvertrage der Begebung einer eingehenden historischen und dogmatischen Untersuchung unterzogen.

In historischer Hinsicht lautet das Ergebnis dahin, daß die Meinung Brunners, schon im Justinianischen Recht sei die Begebung als Form des Vertragsschlusses bekannt und gebräuchlich gewesen, schwerlich zu billigen ist. Andererseits wird nicht bestritten werden können, daß das frühgermanische Recht die aus dem spätrömischen, dem Vulgarrecht übernommene Urkunde in der Art verwandte, daß ihre Begebung Form auch des schuldrechtlichen Vertrages wurde und so perfizierende

Wirkungen zeitigte. Das erkennt auch Herbert Meyer im Vorwort seiner Monographie — Das Akzept — an, um aber zugleich festzustellen, daß diese Auffassung dem modernen Recht nicht mehr entspreche, vielmehr in ihm das Erfordernis einer sinnbildlichen Begebung sich nicht mehr rechtfertigen lasse.

Eine Betrachtung des Werdeganges des italienischen und nordischen Wechselrechts zeigt, daß ein Hinüberwirken jenes anzuerkennenden germanischen Formalvertrages der Urkundenbegebung in das neue Rechtsgebiet nicht angenommen werden kann. Des weiteren erweist eine eingehende Untersuchung der deutschen partikulären Wechselrechtskodifikationen, daß auch in ihnen nirgends eine Spur von dem der Begebungstheorie zugrunde liegenden Gedanken zu finden ist.

Nachdem so Brunners historische Beweisführung als hinfällig sich herausstellt, und Thöls Beweis für das Erfordernis des Begebungsformvertrages sich in der offenbaren Unrichtigkeit seiner Voraussetzungen selbst widerlegt, könnte die Theorie des RG. nur dann noch als richtig anerkannt werden, wenn es gelänge, im geltenden Recht unwiderlegbare Gründe für sie anzuführen.

Dafür, daß ein Versuch dessen von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre, bietet neben den vielfachen, meist unwiderlegt gebliebenen Argumenten der Kreationstheorie auch gerade die Lehre vom Blankoakzept schlagende Beweise.

Daß in manchen ausländischen Wechselrechten, so außer im englischen, auch in der russischen WO., — die als Tochterrecht der D. WO. bezeichnet werden darf, — eine Begebung ausdrücklich gefordert wird, kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Im Deutschen Recht muß die Begebungsvertragstheorie als geltenden Prinzipien, — insbesondere dem des Art. 74 D. WO., — direkt zuwiderlaufend abgelehnt werden. Die Begebung ist nicht als F o r m der wechselmäßigen Obligierung auszusprechen, sondern stellt lediglich ein — allerdings wohl fast regelmäßiges — Mittel dar, die wechselrechtsgeschäftliche Erklärung dem Adressaten zugehen zu lassen. Sie hat daneben zumeist noch den Zweck, dem Wechselgläubiger die Skriptur, d. h. Besitz und Eigentum am Wechselformular, zu übertragen.

Wie für alle anderen Wechselakte, gilt dieses ganz besonders auch für die Blankoakzeptation. Auch bei ihr vermag die Formalvertragstheorie nicht zu befriedigen und kann deshalb keine Anerkennung finden. So wird auch das RG. schließlich seine Stellung ändern müssen.

Druck von Adolf Sieburg, Vienenburg.